

SATZUNG

in der Fassung vom 27. März 1987

Schiffahrtsverein „Einigkeit“ Hannover von 1929 e.V.

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 5547

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Vereinsorgane	5
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes	5
§ 9 Amtsdauer des Vorstandes	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 14 Rechnungsprüfer	8
§ 15 Auflösung des Vereins	8

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Schiffahrtsverein „Einigkeit“ Hannover von 1929**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2
Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins soll die Förderung seiner Mitglieder sein, wobei insbesondere die beruflichen und privaten Belange der in der Binnenschifffahrt tätigen Personen im Vordergrund stehen. Der Begriff Binnenschifffahrt beinhaltet sowohl die gewerbliche Frachtschifffahrt als auch die Sportbootschifffahrt einschließlich des Personenkreises, der in dieser Branche in verwandten Unternehmen tätig ist.

Das Gefühl und die Bereitschaft der Vereinsmitglieder zur gegenseitigen Hilfsbereitschaft sollen gestärkt werden.

Die Zusammengehörigkeit und die Geselligkeit innerhalb des Vereins sollen wesentliche Bestandteile des Vereinszwecks sein.

Der Verein ist unparteiisch und überregional; die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Es soll das Bestreben des Vereinsvorstandes sein, vorrangig Vereinsmitglieder zu gewinnen, die in der Binnenschifffahrt tätig oder tätig gewesen sind oder aufgrund ihrer beruflichen und privaten Verbundenheit mit der Binnenschifffahrt ein besonderes Interesse an der Mitgliedschaft im Verein haben.

Zum Eintritt in den Verein sind neben natürlichen Personen auch Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen berechtigt.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierfür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Außerdem ist bei Eintritt in den Verein eine gesonderte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein sofort zu entrichten. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft im Verein durch Austritt beenden oder die wirksam aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche auf Erstattung geleisteter Beiträge und an dem Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertr. Vorsitzender,
- c) Schatzmeister,
- d) stellvertr. Schatzmeister,
- e) Schriftführer,
- f) stellvertr. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne von § 26 BGB) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wobei jeweils zwei Personen hiervon gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung des Vereinsvermögens,

4. Vorlage des Haushaltsplans,
5. Bericht über die Mitgliederentwicklung,
6. Bericht über geplante Aktivitäten des Vereins,
7. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzuziehen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

Folgende Angelegenheiten sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
8. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
9. Wahl der Rechnungsprüfer

In allen übrigen den Verein betreffenden Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor dem 30. Juni eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.

Bei Satzungsänderung muss im Protokoll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitglieder gelten im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§14

Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben mindestens jährlich einmal die Finanzgeschäfte des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn in der Einladung und der Tagesordnung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam Liquidatoren. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

Über die Verteilung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens hat die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.